

Satzungsänderungsantrag Nr. 3



Antragsstellend: Michael John, Sebastian Krüger, Ingrid Langer,
Bianca Pichler, Jonathan Schwemmer, Alexander Wulf,
Eva Russwurm
(Mitglieder des ständigen Satzungsausschusses)

Antragstitel: Genderngerechtigkeit bei den Mitgliedern des Vorstandes

Antragstext:

Die BDKJ-Diözesanversammlung möge folgende Satzungsänderung beschließen:

Der §13 (Diözesanvorstand) der Diözesanordnung lautet folgendermaßen:

[...]

1 NEU:	1 ALT:
2 (2)	2 (2)
3 ¹ Stimmberechtigte Mitglieder des	3 ¹ Stimmberechtigte Mitglieder des
4 Diözesanvorstandes sind sechs	4 Diözesanvorstandes sind
5 Personen, von denen	5
6 1. bis zu drei Personen weiblichen	6 1. drei weibliche
7 oder diversen Geschlechts,	7 Diözesanvorsitzende,
8 2. bis zu zwei Personen männlichen	8 2. zwei männliche
9 oder diversen Geschlechts sind	9 Diözesanvorsitzende
10 und	10 und
11 3. einer der Diözesanjugendpfarrer	11 3. der Diözesanjugendpfarrer.
12 ist.	12
13 ² Gewählt werden können Personen,	13 ² Gewählt werden können Männer und
14 die Mitglied eines Jugendverbandes	14 Frauen, die Mitglied eines
15 des BDKJ sind.	15 Jugendverbandes des BDKJ sind.

[...]

Der § 17 (Regionalvorstand) der Diözesanordnung lautet folgendermaßen:

[...]

1 NEU:	1 ALT:
2 (2)	2 (2)
3 ¹ Stimmberechtigte Mitglieder des	3 ¹ Stimmberechtigte Mitglieder des
4 Regionalvorstandes sind acht	4 Regionalvorstandes sind vier
5 Personen, von denen	5 weibliche und vier männliche
6 1. bis zu vier Personen weiblichen	6 Mitglieder.
7 oder diversen Geschlechts und	7
8 2. bis zu vier Personen männlichen	8
9 oder diversen Geschlechts sind.	9
10 ² Ein Mitglied des Regionalvorstandes	10 ² Ein Mitglied des Regionalvorstandes
11 ist der BDKJ-Präses.	11 ist der BDKJ-Präses.
12	12

13	³ Gewählt werden können Personen,	13	³ Gewählt werden können Männer und
14	die Mitglied eines Jugendverbandes	14	Frauen, die Mitglied eines
15	des BDKJ sein sollen.	15	Jugendverbandes des BDKJ sein
16		16	sollen.
17	⁴ Sofern ein Mitglied des	17	⁴ Sofern ein Mitglied des
18	Regionalvorstandes bei erstmaligem	18	Regionalvorstandes bei erstmaligem
19	Amtsantritt nicht Mitglied eines	19	Amtsantritt nicht Mitglied eines
20	Jugendverbandes ist, muss dieses	20	Jugendverbandes ist, muss dieses
21	spätestens bei der erneuten Wahl	21	spätestens bei der erneuten Wahl
22	Mitglied in einem Jugendverband	22	Mitglied in einem Jugendverband
23	sein.	23	sein.

[...]

Begründung:

Anpassung der Diözesanordnung an die Bundesordnung hinsichtlich der Geschlechtergerechtigkeit und der Aufnahme von diversen Personen im BDKJ-Diözesanvorstand und BDKJ-Regionalvorstand. Die Bundesordnung wurde dazu 2022 geändert.

Der Satzungsänderungsantrag Nr. 3 wurde am 17.03.2024 durch die Diözesanversammlung einstimmig angenommen.